

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder- Spree**

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 19, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03. April 2019 beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 03.04.19 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 03.05.2019 Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis
  - a. In der Inhaltsübersicht wird der „Seniorenbeirat“ ersetzt durch „Kreissenorenbeirat“.
  - b. Folgende Angabe wird eingefügt: § 17 Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung
2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

#### **Kreissenorenbeirat, Beirat für Menschen mit Behinderung**

- (1) Im Landkreis Oder-Spree werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages ein Kreissenorenbeirat und ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Kreistag oder seinen Ausschüssen vor Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Senioren haben, Stellung zu nehmen.
- (2) Der Kreissenorenbeirat setzt sich aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Den Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises Oder- Spree wird ermöglicht, jeweils 1 Mitglied in den Beirat zu entsenden. Soweit nicht jede Kommune ein Mitglied entsendet, kann der Seniorenbeirat durch weitere Bewerber auf 18 Mitglieder aufgefüllt werden. Das Nähere regelt die Richtlinie für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf.
- (4) Die Beiräte führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ersten Sitzung der neuen Beiräte weiter.

### **Artikel 2**

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, .....

Lindemann  
Landrat